

Achte Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 28. März 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 80 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18) sowie § 19 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003¹, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 20. Juli 2009², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 28. Oktober 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 1. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der/Die Rektor/in bestellt den Vorsitzenden des Wahlausschusses, die Beisitzer, ihre jeweiligen Stellvertreter sowie die erforderlichen Wahlhelfer.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Er besteht aus fünf Mitgliedern.“
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Der Senat wählt vor den Wahlen die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses und ihre jeweiligen Stellvertreter; er bestimmt sogleich, wer von diesen Mitgliedern den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss übernimmt und dessen Stellvertretung.“
2. § 11 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Wer die Mitgliedschaft bis zum letzten Tag vor der Wahl verliert, wird aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.“
3. In § 13 Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 werden die Wörter „bei Studierenden die studierten Fächer“ durch die Wörter „bei Studierenden die studierten Fächer und der angestrebte Abschluss“ ersetzt.
4. Dem § 19 wird folgender Absatz angefügt:
„(4) Nach Antrag auf Briefwahl ist eine Stimmabgabe nach § 22 nur nach Vorlage des Wahlscheins möglich.“

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 328

² Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 953

5. In § 22 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Hatte der Wahlberechtigte Briefwahl beantragt, hat er außerdem den Wahlschein vorzulegen; dieser ist zu den Wahlunterlagen zu nehmen.“
6. Dem § 29 Absatz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. die für keinen der Bewerber/innen abgegeben wurden.“
7. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
„b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerber/inne/n in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Die Bewerber/innen, auf die kein Sitz entfällt, sind, soweit sie mindestens eine Stimme erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Stellvertreter/innen der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen. Haben in den Fällen der Sätze 1 und 2 mehrere Bewerber/innen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.“
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Mehrheitswahl:
Die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Die Bewerber/innen, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Stellvertreter festzustellen, soweit sie mindestens eine Stimme erhalten haben. Bei Stimmengleichheit nach Satz 1 und 2 entscheidet das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überzähligen Sitze unbesetzt.“
8. Dem § 33 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 6 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Rektor wird ermächtigt, eine Neufassung der Wahlordnung hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. März 2011.

Greifswald, den 28. März 2011

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Michael Herbst**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 29.03.2011